

Satzung des Vereins

Bergstraße und Umgebung hilft dem Ahrtal e.V

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr,

- (1) Der Verein trägt den Namen Bergstraße und Umgebung hilft dem Ahrtal e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz im Hemsbergweg 2, 64625 Bensheim
- (3) Er soll in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

Er wird erfüllt durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden zur Finanzierung notwendiger Investitionen im Hochwassergebiet Ahrtal, ebenso für Hilfeleistungen vor Ort. Die Spendengelder können auch für die Kosten der Transporte und aller Nebenkosten in das Hochwassergebiet verwendet werden.

Desweiteren verfolgt der Verein mildtätige Zwecke im Sinn des § 53 der Abgabenordnung, indem einzelnen Personen und Familien beim Wiederaufbau und der Instandsetzung ihrer Eigenheime geholfen wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Durch Vorstandsbeschluss dürfen jedoch Mitgliedern Vergütungen für deren über das Normale hinausgehende besonders große Engagement gewährt, sowie entstandene Aufwendungen ersetzt werden.
- (6) Es können Ehrenamtspauschalen gewährt werden. Einzelentscheidungen trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder sich mit seinen Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, für mehr als 2 Monate in

Verzug befindet, kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ihm ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Gründungsmitglieder beschließen, den ersten Jahresbeitrag auf 10Euro festzusetzen.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu folgenden Zeitpunkten erhoben:
 - bei Neueintritt sofort
 - ab dem Folgejahr jeweils zum 01. August

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeitsbereichen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Er vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert gewählt.
- (3) Vorstandssitzungen finden viermal jährlich, jeweils zum Ende eines Quartals statt. Die Sitzungen können im Pandemiefall und unter anderen besonderen Umständen auch virtuell stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich / per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen. Der Vorstand ist mit 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse ausnahmsweise und auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, bis spätestens zum 31. März, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge sind spätestens 1 Tag vor dem Termin der Versammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in der Zeitung "Bergsträßer Anzeiger" mit Nennung der Tagesordnung veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die zumindest stichprobenhafte Durchsicht des Rechnungswesens des Vereins. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - eine Beitragsbefreiung
 - die Aufnahme von Darlehen über 5.000,-Euro
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

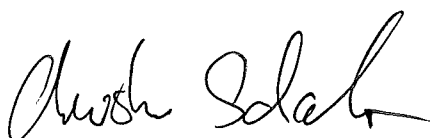
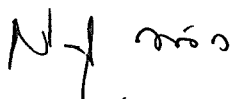
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden hat.

Bensheim, den 18.8.2021



(Unterschriften)



P. du

H.P. ~~du~~

du

~~du~~

H.P.

~~du~~